

Bekanntmachung

Die Thüringer Fernwasserversorgung als Anlagenbetreiber der Talsperre Zeulenroda und der Vorsperre Riedelmühle plant die **Beräumung der Vorsperre Riedelmühle**. Konkret ist die Umlagerung von ca. 45.300 m³ Sediment aus dem Stauwurzelbereich, sowie die Errichtung einer 210 m langen Grundschwelle geplant, welche die Vorsperre in zwei Bereiche trennt und künftige Beräumungen vereinfachen soll. Da das Vorhaben den Umfang üblicher Unterhaltungsmaßnahmen weit übersteigt, wird die Thüringer Fernwasserversorgung dazu einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), stellen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind, und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Durch die Maßnahmen werden die Vorsperre Riedelmühle sowie das umliegende Wege- und Straßennetz vor allem bauzeitlich in Anspruch genommen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden temporär durch die Absenkung des Wasserstandes und die Bautätigkeit in Anspruch beeinträchtigt. Nach Abschluss des Vorhabens steht die Vorsperre jedoch im Wesentlichen unverändert wieder als Lebensraum für Flora und Fauna zur Verfügung. Die dauerhafte Verringerung der Wasserfläche durch die Aufhaltung ist bezogen auf die gesamte Wasserfläche der Vorsperre und unter Berücksichtigung der weitgehenden Wiederherstellung des Stauvolumens durch die Sedimentumlagerung nicht erheblich. Nachteilige Auswirkungen auf vorhandene nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betreffen jeweils Teilbereiche. Sie sind kleinräumig bzw. durch Schaffung ähnlicher Lebensräume mittelfristig wieder herstellbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, zugänglich. Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz veröffentlicht.

Jena, den 14.10.2019

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz

Der Präsident

Mario Suckert